

TIPPS ZUR MONTAGE

- so haben Sie den Dreh raus!

1. VON 2 SEITEN

SICHTPRÜFUNG

Standardbeschreibung:

Der Standard regelt die Vorgehensweise in punkto Sichtprüfungen für unsere Kunden, Verkaufsteams, Montageteams und Serviceteams in Anlehnung an die RAL-GZ 430/2 Auszug Seite 3, 2. Allgemeine Qualitätsgrundsätze – Sichtprüfungen.

Mit der Festlegung der optischen Beurteilungsregeln wird die Anforderung für die Güte des Artikels geregelt, um eventuelle spätere Missverständnisse auszuschließen.

Prüfbeschreibung (siehe Anlage 1 und 2 in Anlehnung an die RAL-GZ 430/2 und das Merkblatt MK-MB-004):

Sichtprüfungen (Inaugenscheinnahmen) werden unter folgenden Bedingungen durchgeführt:

Beurteilung des harmonischen Gesamteindrucks
Beurteilung von Details

Abstand ca. 2 – 3 m
Abstand ca. 0,7 m

Beurteilungsgrundlage:

Normalsichtige Augen, diffuses Tageslicht

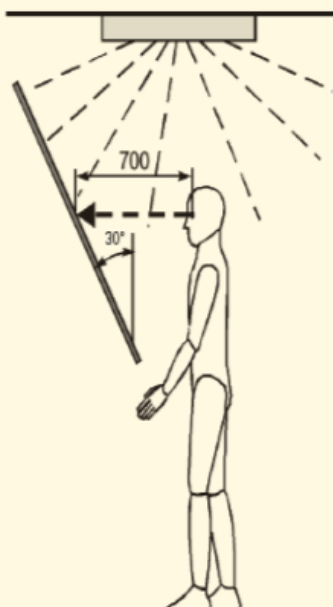
(ohne direkte Sonnen- oder künstliche Lichteinstrahlung)

Prüfbewertung:

Beanstandungen von Produkten deren Qualität der spezifischen produktrelevanten Güte entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Somit ist die gelieferte Ware in Ordnung. Eine wiederholte Beanstandung, die nicht auf der Bewertungsgrundlage der Norm basiert, wird nicht akzeptiert.

Anlage 1 Sichtprüfung nach AMK-MB-004 in Anlehnung an die DIN EN 438-1:

Kontraststellen (Oberflächenfehler) - in Anlehnung DIN EN 438-1	Als Kontraststellen gelten Abweichungen von Farbe und Struktur, wie Flecken, Schmutz, Fremdkörpereinschlüsse (Öl, Ruß, Insekten u. dgl.), sowie sonstige Auf- und Einpressungen. Sie dürfen unter nachfolgenden Bedingungen (Bild 1) nicht sichtbar sein. Es gelten dazu folgende Randbedingungen: Betrachtungsabstand: 700 mm Beleuchtungsstärke: 1000 – 2000 lx Neigungswinkel: 30° zur Senkrechten Lichtart (Tageslicht, Farbtemperatur) D 65: 6500 K Betrachtungszeit: max. 20 Sekunden	 <p>Bild 1: Betrachtung der Kontraststelle</p>
---	---	--

Anlage 2 Sichtprüfung nach RAL-GZ 430/2:

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen für Küchen- und Badmöbel (RAL-GZ 430/2)

Besondere Güte- und Prüfbestimmungen Küchen- und Badmöbel RAL-GZ 430/2

1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten neben dem „Allgemeinen Teil“ sowie dem Teil „Schutz von Umwelt und Gesundheit“ für die Herstellung von Küchen- und Badmöbel, die mit dem RAL-Gütezeichen gekennzeichnet werden dürfen. Ergänzend sind die Normen heranzuziehen, die sich auf den Geltungsbereich dieser Güte- und Prüfbestimmungen beziehen.

Bei Normen gilt die jeweils aktuelle Fassung oder die jeweils nachfolgende oder ersetzende Norm.

1.1 Besonderes

Diese Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen gelten nur in Verbindung mit den Allgemeinen Güte- und Prüfbestimmungen.

2 Allgemeine Qualitätsgrundsätze

Vorausgesetzt wird bei „Möbel mit Gütezeichen“ eine dem Produkt angemessene, fachgerechte Verarbeitung geeigneter Materialien und Bauelemente. Die Sicherheit, die Funktion und der Gebrauchsnutzen werden nach dem jeweiligen Stand der Technik bei in Verkehr bringen, bezogen auf ein solides Qualitätsniveau, beurteilt. Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie eine Produktinformation sind wesentliche Qualitätsmerkmale.

Abweichungen von den Güte- und Prüfbestimmungen

Von den in den Güte- und Prüfbestimmungen festgelegten Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf andere Weise ein gleichwertiges oder höheres Qualitäts- und Sicherheitsziel erreicht wird. Ein geeigneter Nachweis ist erforderlich.

Sichtprüfungen

Sichtprüfungen (Inaugenscheinnahmen) werden unter folgenden Bedingungen durchgeführt:

Beurteilung des harmonischen

Gesamteindrucks: Abstand ca. 2–3 m

Beurteilung von Details: Abstand ca. 0,7 m

Beurteilungsgrundlage: Normalsichtige Augen; diffuses Tageslicht (ohne direkte Sonnen- oder künstliche Licht-einstrahlung)

In Gebrauchslage nicht sichtbare oder untergeordnete Teile sowie Unregelmäßigkeiten, die nur im Streiflicht sichtbar werden, sind von der Beurteilung ausgeschlossen.